

# Statuten

## El Masri

### SCHWEIZERISCH-ÄGYPTISCHER KULTURKLUB EGYPTIAN SWISS CULTURE CLUB CLUB CULTUREL SUISSE-ÉGYPTE CLUB CULTURALE SVIZZERO-EGIZIANO

#### I. Name und Sitz

Art.1 Unter dem Namen **El Masri** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.

Personenbegriffe in diesen Statuten gelten für die männliche und weibliche Form.

#### II. Zweck und Tätigkeit

Art.2 Der Verein El Masri bezweckt die Förderung der kulturellen und sozialen Beziehungen zwischen Schweizern und Ägyptern in der Schweiz und in Ägypten. Er fördert insbesondere das Verständnis für unterschiedliche Kulturen und Mentalitäten.

Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### III. Mitgliedschaft

Art.4 Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern.

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.  
Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich verpflichten, dem Verein eine jährliche Zuwendung zu machen.

Nach 20 Jahren erhalten die Mitglieder die Freimitgliedschaft und werden von der Zahlung des obligatorischen Jahresbeitrages befreit.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden

Art.5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.  
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Präsidenten zu richten, entbindet jedoch nicht von der Errichtung des laufenden Jahresbeitrages.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid mit Rekurs an die Generalversammlung weiterziehen.

#### IV. Organisation

Art.8 Die Organe des Vereins sind:  
A. Generalversammlung  
B. Vorstand  
C. Rechnungsrevisoren

##### A. Generalversammlung

Art. 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.  
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von 1/4 aller Mitglieder verlangt werden. Die Einladung zur ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

- Art. 10 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Abnahme des Jahresberichts
  2. Abnahme der Jahresrechnung
  3. Genehmigung des Budgets
  4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Mindestbeitrag Fr. 20.— pro Jahr)
  5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  6. Wahl des Präsidenten
  7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren
  8. Genehmigung und Änderung von Statuten
  9. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

## **B. Vorstand**

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt sind. Sie sind wieder wählbar.  
Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Rechnungsführer und einem Beisitzer.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.  
Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich

## **Rechnungsrevisoren**

- Art. 12 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie sind einmal wieder wählbar.

## **V.**

### **V. Mittel**

- Art. 13 Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitglieder- und Gönnerbeiträge sowie Zuwendungen.

## **VI. Unterschrift und Haftung**

- Art. 14 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, ( bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten) und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes.

- Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen

## **VII. Auflösung des Vereins**

- Art. 16 Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn Zweidrittel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, kann innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung einberufen werden, an der die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen jene vom April 1988. Sie wurden an der Generalversammlung vom **16. September 2003** genehmigt. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

**IX. Schlussbestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB.

Grosswangen /Luzern, 16. September 2003

Der Präsident

Der Aktuar